

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1985

Geschäftszahl

85/08/0025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0069/77 E 12. Jänner 1978 VwSlg 9470 A/1978 RS 2

Stammrechtssatz

Durch das bloße Unterbleiben der nach einmal gemachten Angaben notwendig gewordenen Änderungsanzeige verlängert sich die Verjährungsfrist nicht auf die im § 68 Abs 1 zweiter Satz ASVG genannten fünf Jahre.